

## **Anleitung zum Schreiben der Seminararbeit**

**Studium Rechtswissenschaften**

**Prof. Dr. Osman Isfen**

**Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und  
Internationales Strafrecht**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Allgemeine Formalien und Anforderungen**

- Der Umfang der Ausarbeitung beträgt zwischen 30.000 und 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Fußnoten zuzüglich Deckblatt, Inhalts-, Literatur-, (ggf.) Abkürzungsverzeichnis sowie der Versicherung der Eigenständigkeit. Am Ende der Niederschrift ist folgende Erklärung über die Zeichenzahl abzugeben: „Die Ausarbeitung enthält \_\_\_\_\_ Zeichen im Haupttext einschließlich Fußnoten und Leerzeichen.“
- Schriftgröße: 12 pt, Zeilenabstand: 1 1/2-zeilig, Schrift: Times New Roman. Fußnoten: Schriftgröße: 10 pt, Zeilenabstand: einfach, Schrift: Times New Roman.
- Format: DIN A4 – einseitig im Blocksatz beschrieben – 6 cm Korrekturrand auf der linken Blattseite; an den übrigen Seitenrändern 2 cm.
- Es bietet sich an, die automatische Silbentrennungsfunktion sowie den Blocksatz zu verwenden.
- Die Arbeit selbst wird mit arabischen Seitenzahlen nummeriert und endet mit der Versicherung (s.u.); Inhalts-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis hingegen mit römischen Zahlen.
- Die Arbeit muss sprachlichen und orthographischen Anforderungen auf höherem Niveau genügen. Grobe formale Mängel wirken sich auf die Bewertung aus.
- Die Seminararbeit ist in der unter I.2. erwähnten Reihenfolge als PDF ([Is.isfen@fernuni-hagen.de](mailto:Is.isfen@fernuni-hagen.de)) einzureichen.

#### **2. Bestandteile der Seminararbeit sind:**

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis (Gliederung)
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Abkürzungsverzeichnis
- Ausarbeitung
- Versicherung und eigenhändige Unterschrift

## II. Gestaltung im Einzelnen

### 1. Deckblatt

Das Deckblatt einer Seminararbeit soll oben links den vollständigen Namen, die Adresse, die Matrikelnummer sowie das derzeitige Fachsemester enthalten. Oben rechts erfolgt die Orts- und Datumsangabe. Angaben zu Veranstaltung, Thema und Veranstaltungsleiter/in sind mittig auf der Seite zu zentrieren.

#### Musterbeispiel Deckblatt:

|                                                                                                   |                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Max Mustermann<br>Musterstr. 55<br>56349 Musterstadt<br>Matr.-Nr.: 678843<br>5. Fachsemester Jura | Musterstadt, 09.05.2024 |
| <b>Seminararbeit</b>                                                                              |                         |
| Seminar zum<br>Wirtschaftsstrafrecht<br>im Sommersemester<br>2024 an der<br>FernUniversität Hagen |                         |
| Thema:                                                                                            |                         |
| ...                                                                                               |                         |
| bei<br>Prof. Dr. Osman Isfen                                                                      |                         |

### 2. Inhaltsverzeichnis (Gliederung)

Die Gliederung ist zugleich das Inhaltsverzeichnis. Zu jedem Punkt sind daher die zugehörigen Seiten anzugeben. Allerdings ist die Gliederung keine ausführliche Inhaltsangabe. Ergebnisse der Erörterung werden daher in ihr nicht mitgeteilt; Gliederungspunkte werden als knappe Überschriften, nicht als vollständige Sätze oder direkte Fragen formuliert; sie kennzeichnen schlagwortartig den wesentlichen Inhalt des Abschnittes. Es bietet sich an das Inhaltsverzeichnis automatisch im Word-Dokument zu erstellen, sodass die Seitenzahlen entsprechend automatisch angepasst werden.

**Die übliche Gliederungsfolge ist:** A. / I. / 1. / a) / aa) / (1) / (a) / (aa)

Hierbei sollten Sie immer darauf achten, dass jede Gliederungsebene **mindestens zwei Punkte** umfassen muss. (**MERKE:** Wer A sagt, muss auch B sagen.)

### 3. Literaturverzeichnis

#### a) Literaturverarbeitung

Lehrbücher und Kommentare müssen grundsätzlich in der neuesten Auflage herangezogen werden. Ältere Auflagen werden nur verwendet, wenn sie ausnahmsweise für die Ausarbeitung gebraucht werden, z. B. dann, wenn zur Stützung der Argumentation auf einen Wechsel des in der älteren Auflage vertretenen Standpunktes eingegangen wird.

Die Klarstellung „zitiert als“ soll im Literaturverzeichnis verwendet werden, wenn es mehrere Monografien eines Autors gibt, um die Werke in den Fußnoten auseinanderhalten zu können. Kann man bei gemeinsam bearbeiteten Werken nicht genau separieren, wer was bearbeitet hat, werden alle Namen kursiv geschrieben; sonst nur der Bearbeiter. Im Literaturverzeichnis sind Vor- und Nachname aufzuführen, in den Fußnoten nur der Nachname.

#### b) Formale Regeln

- Im Literaturverzeichnis ist das gesamte in der Ausarbeitung **zitierte** (*also nicht auch „nur gelesene“*) **Schrifttum** (Lehrbücher, Kommentare, Monographien, Aufsätze und Urteilsanmerkungen) aufzuführen. Entscheidungen werden nicht aufgenommen; ein Entscheidungsregister braucht nicht angelegt werden. Gesetzesmaterialien müssen nicht im Literaturverzeichnis aufgenommen werden (zu Internetquellen siehe unten „Andere Quellen“).
- Das Literaturverzeichnis **wird nach Verfasseramen alphabetisch** geordnet. Hierbei wird stets mit dem Nachnamen begonnen (z. B. Kühl, Kristian ...). Titel und Berufsbezeichnungen werden nicht aufgeführt.

Nicht erforderlich – und auch nicht zu empfehlen – ist die Aufteilung nach Gattungen (Kommentaren, Lehrbüchern, Monographien usw.).

- Das Werk wird mit vollständigem Titel angegeben. Bei **Lehrbüchern, Kommentaren und Monographien** ist außerdem die Angabe der Auflage sowie des Erscheinungsjahres erforderlich. Außerdem sollte die in den Fußnoten benutzte Abkürzung angegeben werden („zitiert“).

#### **Beispiel:**

Roxin, Claus, Täterschaft und Tatherrschaft, 11. Aufl., 2022, zitiert: Roxin, Täterschaft.

Kühl, Kristian, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl., 2017, zitiert: Kühl, AT.

Besteht ein Werk aus mehreren Bänden, so sind nur die in der Arbeit auch tatsächlich genutzten, d. h. zitierten, aufzuführen. Müssen alle Bände aufgeführt werden, so sind die Abweichungen in Titel, Auflage, Erscheinungsort oder Erscheinungsjahr der Einzelbände kenntlich zu machen.

#### **Beispiel:**

*Kindhäuser, Urs/Schramm, Edward, Strafrecht, Besonderer Teil I, 10. Aufl., 2021.*

Besitzt ein Werk einen Sachtitel, unter dem es üblicherweise zitiert wird, so wird es unter diesem Titel und nicht unter dem Verfassernamen aufgeführt. Neben dem vollständigen Titel werden die Namen der Bearbeiter genannt. Bei mehr als zwei Bearbeitern genügt es, dass die beiden auf dem Titelblatt zuerst genannten Autoren mit dem Zusatz „u. a.“ angegeben werden. Die besondere Zitierweise im Text wird ebenfalls aufgeführt („zitiert“).

#### **Beispiel:**

*Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Aufl., 2019, zitiert: Sch/Sch-Bearbeiter.*

Weitere Beispiele hierfür sind z. B.: „Leipziger Kommentar“ (zitiert: LK-Bearbeiter), „Systematischer Kommentar“ (zitiert: SK-StGB/Bearbeiter), „Münchener Kommentar“ (zitiert: MüKo-StGB/Bearbeiter), „Nomos-Kommentar“ (zitiert: NK-StGB/Bearbeiter).

- **Aufsätze und Urteilsanmerkungen** werden mit Titel und Fundstelle aufgeführt. Dies gilt auch für Aufsätze aus Sammelwerken. Bei Zeitschriftenaufsätzen werden neben dem Titel der (abgekürzte) Name, der Jahrgang, die Zahl der ersten und letzten Seite, gelegentlich auch die Bandzahl der Zeitschrift angegeben. Bei Urteilsanmerkungen ist auch die Fundstelle des besprochenen Urteils anzugeben.

#### **Beispiel:**

*Heinrich, Manfred, Strafrecht als Rechtsgüterschutz – ein Auslaufmodell?, in: Heinrich, Manfred/Jäger, Christian/ Achenbach, Hans/Amelung, Knut/Bottke, Wilfried/ Haffke, Bernhard/Schünemann, Bernd/Wolter, Jürgen (Hrsg), Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag, Band 1, 2011, S. 131-154.*

*Schulenburg, Johanna, Legalitäts- und Opportunitätsprinzip im Strafverfahren, in: JuS 2004, S. 765-770.*

*Ceffinato, Tobias, Beweiswürdigung und Indizkonstruktionen im Wirtschaftsstrafrecht, in: ZStW 128 (2016), 804-823.*

*Ernst, Stefan, Urteilsanmerkung zu BGH NJW 2017, 838, in: NJW 2017, 838-840.*

- **Dissertationen** werden, wenn sie nicht im Buchhandel erschienen sind, mit dem Zusatz „Diss.“ und dem Ort der Hochschule gekennzeichnet.

#### **Beispiel:**

*Auerbach, Ulrike Bernert, Das Recht auf den eigenen Tod und aktive Sterbehilfe unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, jur. Diss. Jena 2011.*

- **Andere Quellen**

- **Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften** (etwa Frankfurter Allgemeine, Süddeutsche Zeitung, Spiegel etc.; aber nicht unbedingt BILD) sind zitierfähig. Dabei ist möglichst nach der entsprechenden Seite in der gedruckten Ausgabe zu zitieren; falls dies nicht möglich sein sollte, reicht auch die URL-Angabe mit einer Angabe zum Abrufdatum. (siehe sogleich).

**Beispiel:**

*Bubrowski, Helene, Wer dealt, sündigt nicht, in: FAZ, 16.03.2013, S.10.*

- **Verlässliche Internetquellen** können zitiert werden. Verwendung sollen aber nur solche Quellen finden, die seriös und möglichst dauerhaft angelegt sind. Kritisch zu betrachten sind insbesondere Beiträge aus Foren oder Wikipedia. Bei der Zitierung von Internetquellen muss die URL vollständig und ohne Leerzeichen (am besten als Perma-Link) angegeben werden. Gleiches gilt für das Datum des letzten Abrufs.

Beachten Sie bitte, dass nicht jede Internetquelle ins Literaturverzeichnis aufgenommen wird, sondern nur solche, die eine Vergleichbarkeit mit einem ins Literaturverzeichnis aufzunehmenden Beitrag aus einem Printmedium vorweisen können. Demnach werden z.B. Texte mit Nachrichtencharakter nur in den Fußnoten erwähnt. Anders ist es beispielsweise, wenn es um einen Beitrag eines/r Professors/in zu einem rechtswissenschaftlichen Thema geht.

Es ist zu empfehlen, die zitierten Texte aus dem Internet zu kopieren oder Screenshots zu erstellen und mit Link und Abrufdatum in einer Extra-Datei zu speichern. So stellen Sie sicher, dass Sie auf die digitalen Quellen Ihrer wissenschaftlichen Arbeit weiterhin zugreifen können, auch wenn die Webseite zwischenzeitlich nicht mehr existieren sollte.

**Beispiel für eine Angabe in den Fußnoten (Nachrichtentext):**

Absprachen im Strafprozess sind zulässig, in: FAZ, 19.03.2013, <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/bundesverfassungsgericht-absprachen-im-strafprozess-sind-zulaessig-12120296.html> (zuletzt abgerufen: 09.03.2017).

**Beispiel für eine Angabe im Literaturverzeichnis (Expertenbeitrag):**

*Kubiciel, Deutschland, deine Raser, in: LTO, 1.3.2018, [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/27301/](https://www.lto.de/persistent/a_id/27301/) (zuletzt abgerufen am: 20.07.2020)*

#### **4. Abkürzungsverzeichnis**

In einem Abkürzungsverzeichnis sollen alle verwendeten Abkürzungen aufgelistet werden.

## 5. Ausarbeitung

- In der Ausarbeitung müssen die Gliederungspunkte als Überschriften der Prüfungsabschnitte wiederkehren.
- Literatur- und Rechtsprechungsbelege gehören in die Fußnoten. Im Allgemeinen sind Meinungskontroversen mit eigenen Worten wiederzugeben. Wörtliche Zitate empfehlen sich nur, wenn besonders markante oder prägnante Formulierungen übernommen werden. Alles, was nicht dem eigenen Gedankengut entspricht, muss anhand von Fußnoten kenntlich gemacht werden, um Plagiate zu vermeiden!

Falls Sie in Ihrer Arbeit strafrechtliche Probleme anhand eines bestimmten Falles diskutieren, sollten Sie Folgendes beachten: Zitate sind auf die abstrakte Wiedergabe der Rechtsansicht, nicht auf den zu lösenden Fall zu beziehen. Unrichtig daher: „Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes ist A freiwillig vom Versuch des Diebstahls zurückgetreten.“ Das Urteil des Bundesgerichtshofs kann sich nicht auf den gestellten Fall beziehen.

- Fußnoten werden fortlaufend nummeriert. Sie sollen sich vom Text abheben, z. B. durch eine Trennlinie oder durch geringeren Zeilenabstand. Anders als im Literaturverzeichnis reichen in den Fußnoten abgekürzte Angaben aus. Autorennamen sind stets in kursiver Schrift anzugeben. Am Beginn des Fußnotentextes ist ein Großbuchstabe zu verwenden. Am Ende steht immer nur **ein** Punkt. Also nicht: Kühl, AT, § 4 Rn. 15 ff..

### Hinweise und Beispiele zum korrekten Zitieren in den Fußnoten:

- **Kommentare** werden nach Verfassernamen – bei mehreren Bearbeitern auch mit dem Namen des jeweiligen Bearbeiters – zitiert, wobei der den betreffenden Teil bearbeitende Autor kursiv hervorgehoben wird.

#### Beispiel:

Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 259 Anm. 3c; Sch/Sch-Hecker, § 259, Rn. 38.

- **Lehrbücher und Monographien** werden nach dem Verfasser, dem Kurztitel bzw. der im Literaturverzeichnis angegebenen Abkürzung und der Seite bzw. Randnummer zitiert.

#### Beispiel:

Wessels/Hillenkamp/Schuh, BT/2, Rn. 54; Isfen, Schuldprinzip, S. 159.

- **Aufsätze und Urteilsanmerkungen** werden nach Verfasser/in und der konkreten Fundstelle zitiert.

**Beispiel:**

*Hörnle*, NStZ 2017, 15.

- **Entscheidungen** werden mit der Anfangsseite und derjenigen Seite, auf der sich das Zitat befindet, zitiert.

**Beispiel:**

BGHSt 28, 162, 164; LG Halle, NStZ 2017, 32, 34.

- **Zeitungsartikel und Internetquellen** können folgendermaßen zitiert werden:

Beispiel Expertenbeitrag: S. dazu *Kubiciel*, LTO, 1.3.2018.

Beispiel Nachrichten: Absprachen im Strafprozess sind zulässig, in: FAZ, 19.03.2013, <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/bundesverfassungsgericht-absprachen-im-strafprozess-sind-zulaessig-12120296.html> (zuletzt abgerufen: 09.03.2017).

**(Auch die Seite in der gedruckten Ausgabe erwähnen, wenn bekannt. Der Autorennamen muss nur bei Expertenbeiträgen angegeben werden.)**

<http://www.duden.de/rechtschreibung/freikaufen> (zuletzt abgerufen: 09.03.2017)

**(Verweist man in den Fußnoten nicht auf ein bestimmtes Werk, sondern auf sonstige, im Literaturverzeichnis nicht aufzuführende Quellen, so genügt in diesen Fällen die URL-Angabe in der Fußnote.)**

- **Gesetzesmaterialien**

Gesetzesmaterialien können im Fußnotentext verkürzt wiedergegeben werden.

**Beispiel:**

BT-Drs. 18/8106.

Ein bestimmter Ausschuss sollte im Text Erwähnung finden, ohne wiederholende Angabe in der Fußnote (d. h.: Im Fußnotentext steht allein die Drucksache wie hier beispielhaft aufgeführt).

Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit (siehe dazu beispielsweise „Empfehlungen des Deutschen Juristen Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte“). **Die Arbeit wird über das Programm „Docoloc“ auf etwaige Plagiatsstellen überprüft.**

## **6. Versicherung und Unterschrift**

Die Seminararbeit muss folgende Versicherung enthalten und eigenhändig unterschrieben sein:

„Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit auf Verlangen der/des Prüfenden mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“

Ergänzend finden Sie das Papier unserer Fakultät über die Bedeutung guter wissenschaftlicher Praxis für das juristische Arbeiten während des Studiums“, um dessen Beachtung wir/ich bitte/n.

**Viel Erfolg!**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team des Lehrstuhls.